

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gyde Jensen, Alexander Graf Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

– Drucksache 19/18009 –

Die menschenrechtlichen Auswirkungen von Social-Media-Zensur und Begrenzungen der Internetfreiheit

Vorbemerkung der Fragesteller

In Zeiten von zunehmender Digitalisierung, die alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens durchzieht, richtet sich der Fokus der Politik und Öffentlichkeit verstärkt auf die positiven wie auch negativen Effekte dieser Entwicklungen. Insbesondere die menschenrechtlichen Auswirkungen von Internet-Zensur und Social-Media-Zensur rücken hierbei in den Fokus. Berichte des VN-Sonderberichterstatters zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Resolutionen des VN-Menschenrechtsrats bestätigen und dokumentieren die ausgrenzende und diskriminierende Wirkung, welche eine Beschränkung des Internetzugangs auf die Meinungsfreiheit, sozio-ökonomische und kulturelle Menschenrechte hat (vgl. <http://undocs.org/A/HRC/RES/38/7>, <https://undocs.org/en/A/HRC/38/35>).

Die Zensur einer Gesellschaft verletzt nach Ansicht der Fragesteller nicht nur das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung, sondern darüber hinaus auch die Rechte auf Freiheitssphäre und Privatsphäre, Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit, Religionsfreiheit und Glaubensfreiheit, sowie Partizipationsrechte und Teilhabe an der Gesellschaft. Durch eine Verlagerung von Kernbereichen des sozialen und auch politischen Lebens in den Bereich des Internets gewinnt die Wahrung der Menschenrechte online daher an zusätzlicher Bedeutung und darf nach Ansicht der Fragesteller genauso wie offline nur unter bestimmten Voraussetzungen legitim eingeschränkt werden.

Neben der grundsätzlichen Freiheit, Informationen und Gedankengut über ein individuelles Mittel der Wahl zu empfangen, verbreiten oder zu äußern, stehen Internetfreiheit und Social-Media-Zensur auch in direktem Zusammenhang mit einem breiten Angebot von Medienkanälen und Zugang zu Informationen im Internet. Die Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit der Vereinten Nationen (VN), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR) haben die transformative Rolle der Digitalisierung und des Internets in diesem Kontext betont sowie die Notwendigkeit, ein Umfeld zu schaffen,

welches der freien Meinungsäußerung zuträglich ist (vgl. <https://www.osce.org/fom/302796?download=true>). Die Versuche autoritär agierender Regierungen, die Internetfreiheit und den Zugang der Bevölkerung zu neutraler Berichterstattung zu begrenzen, haben in den letzten Jahren zugenommen (vgl. https://www.freedomofexpression.org/sites/default/files/2019-11/11042019_Report_FH_FOTN_2019_final_Public_Download.pdf). Das Potenzial des Internets und vernetzter Berichterstattung, Menschenrechtsverletzungen aufzudecken, soll so verhindert werden und kritische Stimmen zum Verstummen gebracht werden. Das Internet als Marktplatz für Ideen bietet nach Ansicht der Fragesteller keine Möglichkeit der freien Entfaltung, wenn der Zugang zum öffentlichen Raum von staatlicher Seite kontrolliert und instrumentalisiert wird. Vor diesem Hintergrund besteht somit nach Ansicht der Fragesteller ohne Frage ein direkter Zusammenhang zwischen einem unverhältnismäßig beschränkten Zugang zu Informationen im Internet durch Staaten und Menschenrechtsverletzungen (vgl. <http://undocs.org/A/HRC/RES/38/7>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die folgenden Angaben entsprechen den mit zumutbarem Aufwand fristgerecht ermittelbaren Informationen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Angesichts der sich durch die Ausbreitung des Coronavirus/COVID-19 ergebenden besonderen Lage sind die der Bundesregierung zur Verfügung stehenden personellen wie administrativen Kapazitäten und Ressourcen weitgehend durch mit der Bewältigung der Pandemie in unmittelbarem Zusammenhang stehende, unaufschiebbare Aufgaben gebunden. Weitergehende Recherchen im Sinne der Fragestellung würden die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Bereiche angesichts der aktuellen Belastung unverhältnismäßig einschränken. Die folgenden Angaben entsprechen daher dem aktuell verfügbaren Kenntnisstand der Bundesregierung.

1. Welche menschenrechtlichen Auswirkungen haben nach Ansicht der Bundesregierung die Beschränkung von Internetfreiheit und Social-Media-Zensur?

Beschränkungen von Internetfreiheit und Social-Media-Zensur können je nach Gegebenheit die Ausübung von Menschenrechten beeinträchtigen und insbesondere der Meinungsfreiheit, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Versammlungsfreiheit beeinträchtigen.

2. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung Internetfreiheit und Zugang zu Social Media in der Wahrnehmung der Menschenrechte bei?

Der Zugang zum Internet und zur digitalen Welt erlaubt die Ausübung von Menschenrechten online. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

3. Stellt die Bundesregierung einen Trend in der Gesetzgebung weltweit zur Internetfreiheit und Social-Media-Zensur fest?

Wenn ja, wie bewertet sie diesen Trend?

Eine systematische Erfassung, aus der sich ein weltweiter Trend ableiten ließe, findet nicht statt. Die deutschen Auslandsvertretungen berichten im Einzelfall über Nutzungsverbote von Social-Media-Plattformen. Die Nichtregierungsorganisation Freedom House hat eine umfassende Studie „Freedom on the Net 2019“ veröffentlicht, abrufbar unter <https://freedomhouse.org/report/freedom-net/2019/crisis-social-media>. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP (auf Bundestagsdrucksache 19/19454 vom 13. März 2020) verwiesen.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über gesetzliche Initiativen weltweit, insbesondere in autoritär geführten Staaten, die nach dem Modell des NetzDG Inhalte auf Social-Media-Plattformen verbieten?

Nach dem NetzDG müssen Anbieter großer sozialer Netzwerke ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zur Verfügung stellen, § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG müssen die Anbieter zudem ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten. Erfasst sind nur Inhalte, deren Verbreitung gegen eine oder mehrere der in § 1 Absatz 3 NetzDG genannten Strafnormen verstößt und nicht gerechtfertigt ist. Das NetzDG führt daher keine neuen Kategorien unzulässiger Inhalte ein, sondern bezieht sich nur auf Inhalte, deren Verbreitung einen Straftatbestand darstellen kann. Das Gesetz „verbietet“ daher auch nicht Inhalte auf Social-Media-Plattformen. Die entsprechenden Verbote ergeben sich vielmehr aus dem geltenden Strafrecht. Eine systematische Erfassung, ob und inwieweit Gesetze anderer Länder dem Modell des NetzDG entsprechen, findet nicht statt.

5. Welche potentiellen Nebenwirkungen und Einschränkungen von Meinungsfreiheit resultieren nach Ansicht der Bundesregierung durch die im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) enthaltenen Meldeverfahren?

Das nach dem NetzDG von den Anbietern großer sozialer Netzwerke vorzuhaltende Meldeverfahren erfordert, dass Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zur Verfügung gestellt werden muss, § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG müssen die Anbieter zudem ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten. Erfasst sind nur Inhalte, deren Verbreitung gegen eine oder mehrere der in § 1 Absatz 3 NetzDG genannten Strafnormen verstößt und nicht gerechtfertigt ist. Solche Inhalte unterfallen nicht dem Schutz der Meinungsfreiheit.

Nach derzeitigem Stand liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das NetzDG systematisch Entfernungen von rechtmäßigen Inhalten durch soziale Netzwerke („Overblocking“) befördert. Unabhängig davon bleibt die mitunter geäußerte Befürchtung eines Overblocking auch in Zukunft ernst zu nehmen. Dem dient auch der von der Bundesregierung am 1. April 2020 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Danach soll das NetzDG zur Stärkung der Nutzerrechte um verschiedene Instrumente ergänzt werden.

6. Warum wurde nach Ansicht der Bundesregierung, im Gegensatz zu vorangehenden Resolutionen des VN-Menschenrechtsrats zum selben Thema, in der Resolution A/HRC/38/L.10/Rev. 1 des VN-Menschenrechtsrats keine konkreten Anschlussmaßnahmen wie beispielsweise die Beantragung eines neuen Berichts in die Resolution integriert, und wie bewertet die Bundesregierung diesen Aspekt der Resolution A/HRC/38/L.10/Rev. 1?
7. Plant die Bundesregierung, sich im VN-Menschenrechtsrat einzubringen, um eine neue Resolution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Internet zu entwickeln?
Wenn ja, was sind die inhaltlichen Prioritäten der Bundesregierung für eine solche Resolution?
Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Brasilien, Nigeria, Schweden und Tunesien bringen bereits regelmäßig eine Resolution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Internet unter dem Titel „The promotion, protection and enjoyment of human rights on the Internet“ (A/HRC/RES/38/7) in den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ein. Diese Staatengruppe entscheidet über die Ausrichtung der Resolution. Deutschland gehört zwar nicht zu der Verfassergruppe, unterstützt diese Resolution aber regelmäßig und bringt sich in die Resolutionsverhandlungen ein. Deutschland bringt gemeinsam mit Brasilien, Liechtenstein, Österreich und Mexiko eine Resolution zu „The right to privacy in the digital age“ in den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ein, die auch Fragen des Menschenrechtsschutzes online abdeckt. Zuletzt wurde die Resolution im Septemberrat 2019 eingebracht.

8. Inwieweit bindet die Bundesregierung Fragen der grenzüberschreitenden Zensur und Internetfreiheit in ihre internationale Cybersicherheitspolitik ein?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

9. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um einer Empfehlung der Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit der VN, OSZE, OAS und ACHPR, einen ordnungspolitischen Rahmen für Medienoutlets und Sender einzurichten, welcher von einer Behörde mit Aufsichtsfunktion geschützt wird, um politischen und kommerziellen Druck oder politische und kommerzielle Instrumentalisierung zu verhindern und so die nötigen Rahmenbedingungen für Internetfreiheit und gleichberechtigte Teilhabe zu schaffen, nachzukommen?

Die Bundesregierung hat keine Schritte unternommen, die auf diese Empfehlung zurückgehen.

10. Mit welchen Mitteln unterstützt die Bundesregierung seit 2010 Projekte und Organisationen weltweit, die Freiheit im Internet fördern sollen (bitte nach Jahr und Einzelplan aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung unterstützt finanziell Projekte und Organisationen, die Freiheit im Internet fördern. Einzelheiten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Einzelplan	Jahr	Summe in Euro
05	2020	364.990
05	2019	440.249
05	2018	131.458,10
05	2017	466.870,52
05	2016	84.680,58
05	2015	100.000
05	2014	60.000
23	2020	59.956,20
23	2019	474.036,78
23	2018	251.971,73

11. Inwieweit hat die Bundesregierung Internetfreiheit und Zugang zu Social Media im UN-Menschenrechtsrat und anderen UN-Gremien thematisiert?
- Um welche internationale Lösung bemüht sich die Bundesregierung?
- Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, Aufmerksamkeit für das Thema zu schaffen?
12. Hat die Bundesregierung Gesetzesinitiativen anderer Staaten, die unverhältnismäßig das Internet zensieren oder Zugang zu Social-Media-Plattformen einschränken, in Gesprächen mit den jeweiligen Regierungen thematisiert?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Menschenrechte gelten online wie offline. Das gilt auch für die Menschenrechte, die mit dem Begriff der Internetfreiheit in Verbindung gebracht werden, inklusive des Zensurverbots. Sie stellen eine Handlungsmaxime der deutschen Cyber-Außenpolitik dar. Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit Partnern kontinuierlich und regelmäßig für ein globales, offenes, freies und sicheres Internet ein. Im Jahr 2019 unterstützte die Bundesregierung die Ausrichtung des 14. „Internet Governance Forums“ der Vereinten Nationen als Gastgeberland und bekräftigte hier auch den Wert der Internetfreiheit für die Gesellschaft im Dialog mit internationalen Teilnehmern. Deutschland engagiert sich zudem im Rahmen der „Freedom Online Coalition“ (FOC), einem Zusammenschluss von 31 Staaten, die der Freiheit im Internet besonders verpflichtet sind.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Beschlüssen des iranischen Cyber-Komitees neben Facebook, Twitter und Telegram in Zukunft Staatsbürger auch den Zugang zur Social-Media-Plattform Instagram zu verwehren?

Die Messenger-Dienste Telegram und Instagram sind beide in Iran derzeit noch frei ohne VPN (Virtual Private Network) nutzbar, anders als Twitter, Facebook und andere. Daher sind Telegram und Instagram in Iran auch sehr weit verbreitet.

tet. Über VPN sind iranische Bürgerinnen und Bürger aber auch in der Lage, Websites und soziale Medien zu konsultieren, die eigentlich gesperrt sind.

Nach Kenntnis der Bundesregierung strebt die iranische Regierung den Aufbau eines Iran-internen Internets sowie interner sozialer Medien an (vgl. <https://www.bpb.de/internationales/asien/iran/305239/interview-zensur-und-internet-sperr>).

- a) Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen dieser Beschlüsse auf die Menschenrechtssituation im Iran?

Nach Einschätzung der Bundesregierung haben Einschränkungen beim Zugang zu sozialen Medien einen negativen Einfluss auf die Lage der Menschenrechte in Iran, insbesondere auf die Meinungsfreiheit und die Pressefreiheit.

- b) Inwieweit hat die Bundesregierung diese Beschlüsse in bilateralen Gesprächen thematisiert und kritisiert?

Die Bundesregierung thematisiert Menschenrechte in Iran und insbesondere das Recht auf Meinungsfreiheit regelmäßig sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Kontext. Während der Proteste im November 2019 hat das Auswärtige Amt in einer Presseerklärung vom 21. November 2019 Entsetzen über die zahlreichen Todesopfer zum Ausdruck gebracht, das unverhältnismäßige Vorgehen der iranischen Sicherheitskräfte verurteilt und das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die vollständige Aufhebung der Blockade des Internets gefordert. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 15 bis 15b der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19454 verwiesen.

- c) Wurde die Einschränkung der Meinungsfreiheit und Internetfreiheit während des Besuches des Bundesministers des Auswärtigen, Heiko Maas, in Teheran thematisiert?

Der Bundesaußenminister hat Iran zuletzt am 10. Juni 2019 besucht. Während des Besuchs wurde die Lage der Menschenrechte in Iran, darunter auch Einschränkungen der Meinungsfreiheit, thematisiert.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum „souveränen Internet Gesetz“ der russischen Regierung und den möglichen Folgen der im Gesetz vorgeschriebenen Deep-Packet-Inspection(DPI)-Technologie?

Nach Kenntnis der Bundesregierung trat am 1. November 2019 in Russland das sogenannte Gesetz über das souveräne Internet in Kraft. Das Gesetz sieht verschiedene Maßnahmen vor, deren erklärtes Ziel es ist, Resilienz und Autonomiegrad des russischen Internets zu erhöhen. Hierzu gehört auch die verstärkte Überwachung des Datenverkehrs durch den Einsatz von „Deep Packet Inspection“-Technologien.

- a) Wie bewertet die Bundesregierung die menschenrechtlichen Auswirkungen einer Umsetzung von DPI Technologien seitens der Roskomnadzor?

Nach Kenntnis der Bundesregierung befindet sich die Einführung von „Deep Packet Inspection“-Technologien derzeit noch im Aufbau. Zu menschenrechtlichen Auswirkungen einer Umsetzung liegen der Bundesregierung daher noch keine Erkenntnisse vor.

- b) Inwieweit wurde die Einschränkung von Meinungsfreiheit und Internetfreiheit von der Bundesregierung in Gesprächen mit der russischen Regierung thematisiert und kritisiert?

Die Bundesregierung thematisiert regelmäßig gegenüber der russischen Regierung die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Hierzu zählt auch die Gewährleistung der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet.

- 15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum 2016 verabschiedeten Cybersicherheitsgesetz der chinesischen Regierung, welches Betreiber von Social-Media-Plattformen und Internetplattformen verpflichtet, Informationen und Beiträge, welche die nationale Einheit gefährden oder die sozio-ökonomische Ordnung stören, an chinesische Behörden zu melden?
 - a) Wie bewertet die Bundesregierung die menschenrechtlichen Auswirkungen des chinesischen Cybersicherheitsgesetzes?
 - b) Inwieweit wurde die Einschränkung von Meinungsfreiheit und Internetfreiheit von der Bundesregierung in Gesprächen mit der chinesischen Regierung thematisiert und kritisiert?

Die Fragen 15 bis 15b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der chinesischen Gesetzgebung zum Cyberraum einschließlich der Umsetzung des Cybersicherheitsgesetzes mit großer Aufmerksamkeit. Sie spricht das Thema Meinungsfreiheit und Internetfreiheit regelmäßig gegenüber Vertretern der Volksrepublik China an, auch im Rahmen des bilateralen deutsch-chinesischen Menschenrechtsdialogs und in internationalen Gremien wie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen. Dies geschieht, auch vor dem Hintergrund der enger werdenden Entfaltungsräume für die Zivilgesellschaft in der Volksrepublik China.

Das am 1. Juni 2017 in Kraft getretene Cybersicherheitsgesetz fügt sich in eine Reihe von Maßnahmen ein, die mit dem übergeordneten Ziel der sogenannten Cybersouveränität verabschiedet wurden und einen vollständig staatlich kontrollierten Cyberraum ermöglichen sollen. Das in vielen Passagen unscharf formulierte Gesetz begründet große Handlungsspielräume für chinesische Behörden unter anderem zur Durchsetzung von Maßnahmen zur Zensur sozialer Medien. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Kommentierung des Entwurfs durch die EU während des Gesetzgebungsprozesses die Bedeutung des Schutzes eines offenen, freien und sicheren Cyberraums unterstrichen, der vollständig die Kernwerte von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten, insbesondere die Rechte auf Privatsphäre, Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit spiegelt und deren ungehinderte Ausübung ermöglicht.

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum 2016 verabschiedeten Gesetz der pakistanischen Regierung zur elektronischen Kriminalität (PECA), welches der Regierung gestattet, digitale Inhalte umfassend zu zensieren und Benutzerdaten ohne juristische Autorisierung einzusehen?
- Wie bewertet die Bundesregierung die menschenrechtlichen Auswirkungen dieses Gesetzes und neuerer Regulierungen, welche die Anonymität im Internet in Pakistan weiter beschränken?
 - Inwieweit hat die Bundesregierung die Maßnahmen der Federal Investigation Agency (FIA) und das PECA Gesetz kritisiert und thematisiert?

Die Fragen 16 bis 16b werden gemeinsam beantwortet.

Das 2016 in Kraft getretene pakistanische Gesetz zur Verhinderung elektronischer Kriminalität („Prevention of Electronic Crimes Act“) enthält weitgehende Befugnisse zur staatlichen Kontrolle elektronischer Informationssysteme, zur Löschung oder Blockade von Inhalten im Internet und zur Sammlung von Nutzerdaten. Von diesen Befugnissen, insbesondere zur Blockade von Internetseiten, macht die pakistanische Regierung umfangreich Gebrauch. Außerdem enthält das Gesetz Strafbestimmungen etwa gegen die Nutzung elektronischer Medien zu terroristischen Zwecken. Pakistanische Stellen legen diese Straftatbestände ebenso wie Straftatbestände des allgemeinen Strafrechts und der Antiterrorgesetzgebung extensiv aus und nutzen sie auch gegen Kritiker der Regierung oder der Armee. Ende Januar beschloss die Regierung neue, restriktive Richtlinien zur Kontrolle sozialer Medien. Nach Protesten von Menschenrechtsverteidigern und aus der Medienwirtschaft setzte sie die Anwendung der neuen Regeln aus und kündigte einen Konsultationsprozess an.

Die Bundesregierung erkennt mit Sorge eine zunehmende Einschränkung der Presse- und Medienfreiheit und des Bewegungsspielraums der Zivilgesellschaft in Pakistan. Die teilweise restriktive Handhabung des Gesetzes zur Verhinderung elektronischer Kriminalität ist Teil dieser Entwicklung.

Die Bundesregierung thematisiert die zunehmende Einschränkung der Zivilgesellschaft und der Medien regelmäßig gegenüber pakistanischen Stellen, so auch beim Besuch des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Niels Annen, in Pakistan am 12. und 13. Januar 2020.

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu der umfassenden Sperrung von Websites, VPN-Verbindungen und Proxy-Tools im Vorfeld der ägyptischen Präsidentschaftswahl 2018?

Seit Mai 2017 wurden in Ägypten nach und nach bis zu 500 Webseiten von katarischen, den Muslimbrüdern nahe stehenden, aber auch unabhängigen Medien sowie von Nichtregierungsorganisationen, Menschenrechtsorganisationen, islamistischen Gruppierungen und Anbietern von Proxy-Servern/VPN-Verbindungen gesperrt. Diese Sperrungen setzten sich auch während der Präsidentschaftswahlen 2018 fort.

- Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Meinungsfreiheit und das Wahlverfahren im Rahmen der ägyptischen Präsidentschaftswahl?

Die Sperrungen fanden ohne Begründung oder Rechtsgrundlage statt und sind Eingriffe in die Presse- und Meinungsfreiheit.

- b) Inwieweit wurde die Zensur von digitalen Inhalten und das Sperren von Websites in Gesprächen mit der ägyptischen Regierung thematisiert und kritisiert?

Die Bundesregierung hat die Zensur von Inhalten und das Sperren von Webseiten wiederholt im Kontext der Kritik an Menschenrechtsverstößen angesprochen, etwa im März 2018 im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und mehrfach durch die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe.

18. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum saudi-arabischen Antiterrorismus Gesetz von 2017 und der darin enthaltenen Kriminalisierung von Kritik am Königshaus über Social-Media-Kanäle?
- a) Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Meinungsfreiheit und Internetfreiheit?
- b) Inwieweit wurde die Zensur von menschenrechtsorientierten Websites von der Bundesregierung in Gesprächen mit der saudischen Regierung thematisiert und kritisiert?

Die Fragen 18 bis 18b werden gemeinsam beantwortet.

Die Meinungs- und Internetfreiheit in Saudi-Arabien ist durch das saudi-arabische Antiterrorismus-Gesetz weiter eingeschränkt worden.

In Gesprächen mit der saudi-arabischen Regierung bringt die Bundesregierung regelmäßig deutlich zum Ausdruck, dass sie der Meinungsfreiheit und anderen Menschenrechten höchsten Stellenwert zumisst und die Achtung dieser Grundrechte erwartet. Auch im Rahmen des angestrebten Menschenrechtsdialogs zwischen EU und Saudi-Arabien soll das Thema Meinungs- und Internetfreiheit angesprochen und vertieft werden.

Die Bundesregierung verweist im Übrigen auf ihre Antwort zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/6210.

19. Mit welchen konkreten Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine Einbindung des Menschenrechtsschutzes und der Internetfreiheit in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ein?

Die Bundesregierung erachtet den Menschenrechtsschutz als einen zentralen Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Gemäß Artikel 21 des EU-Vertrags ist die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein Grundsatz für das Handeln der Europäischen Union auf internationaler Ebene. Die Union strebt an, die Beziehungen zu Drittländern und zu regionalen oder weltweiten internationalen Organisationen auszubauen, die diesen Grundsatz teilen. Dafür setzt sich die Bundesregierung in Diskussionen und Abstimmungen in EU-Gremien ein. Eines der jüngeren Beispiele für konkrete Maßnahmen ist der Einsatz der Bundesregierung für einen EU-Sanktionsmechanismus für Menschenrechtsverletzungen. Die Bundesregierung tritt beispielsweise auch regelmäßig dafür ein, dass Menschenrechtsklauseln in Handels- und Finanzierungsabkommen mit Drittstaaten Aufnahme finden.

Die Internetfreiheit ist wesentlich für die Verwirklichung anderer Menschenrechte, wie etwa des Rechts auf Meinungsfreiheit und der Presse- und Medienfreiheit. Die Bundesregierung spricht diese Themen regelmäßig in den Diskussionen in den einschlägigen EU-Gremien an.

20. Welche Schwerpunkte setzt die Bundesregierung in ihrer aktuellen Position als Vorsitz der „Freedom Online Coalition“, um einen verbesserten Schutz der Meinungsfreiheit und Internetfreiheit zu erwirken?

Deutschland hatte den Vorsitz in der „Freedom Online Coalition“ (FOC) zum letzten Mal im Jahr 2018 inne; im Anschluss folgte Ghana und aktuell erfüllt Kanada diese Funktion. Gemeinsam mit dem vorherigen Vorsitzland Ghana brachte Deutschland ein gemeinsames FOC-Statement zu digitaler Inklusion ein, das im Februar 2020 veröffentlicht wurde.

21. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über sogenannte Internet-Slowdowns, wobei die Internetgeschwindigkeit in bestimmten Regionen oder ganzen Staaten durch Regierungen reduziert wird, um die Funktionalität des Internets zu behindern?

Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen von solchen „Internet-Slowdowns“ auf die Wahrung der Menschenrechte?

Der Bundesregierung sind die öffentlich zugänglichen Informationen nicht-staatlicher Organisationen wie der Mozilla Foundation oder von Access Now zu sogenannten Internet-Slowdowns bekannt. Eine darüber hinausgehende systematische Erfassung durch die Bundesregierung findet nicht statt. Sogenannte Internet-Slowdowns können je nach konkreter Situation die Ausübung von Menschenrechten beeinträchtigen, insbesondere die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit.

